

**Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Regelung der
Mitgliedschaft im Kreisverband**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 19. März bis 27. März 2014

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Antrag an den Bundesparteitag.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen: Weiterleitung des Beschlusses an die Antragskommission des Bundesparteitages

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Dafür: **12** Dagegen: **1** Enthaltungen: **2** **beschlossen**

f.d.R.

Dresden, den 26. März 2014



Antje Feiks
Landesgeschäftsführerin

Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Regelung der Mitgliedschaft im Kreisverband

Antrag:

Streiche in **§2 Abs. 6** den Teil „*oder gewöhnlichen Aufenthalts*“.

Begründung:

Es gibt keine klassifizierbare Ortsbeschreibung abseits von „Wohnort“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“. Mit beiden ist de facto bereits jede denkbare Ortszuschreibung zu einer Person benannt. Der Regelungswunsch („in der Regel“) wird damit ad absurdum geführt. Übersetzt bedeutet die Regelung nichts anderes als „In der Regel gehört jedes Mitglied der Partei dem Kreisverband seines Wohnsitzes an – oder eben nicht.“ Genau genommen ist damit also nichts geregelt. Da dies jedoch sinnvoll ist, sollte jedes Mitglied (in der Regel) dem Kreisverband seines Wohnorts angehören. Davon unbenommen bleiben natürlich die bisherigen Möglichkeiten eines Wechsels des Kreisverbandes.

Ist-Zustand: Eine neueingetretene Person gehört nach bisheriger Regelung „in der Regel“ entweder dem Kreisverband des Wohnortes oder des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes an.

Soll-Zustand: Mitglied gehört in der Regel dem Kreisverband des Wohnortes an.